



Stromlieferungsvertrag
„Privat“

zwischen

.....

.....
(Straße/Hausnr.)

.....
(PLZ/Ort)

.....
(Kundennummer)

-nachstehend „Kunde“ genannt-

und

EVU der Ortsgemeinde
76764 Rheinzabern

-nachstehend „EVU“ genannt-

1. Ort und Umfang der Lieferung

Das EVU liefert gem. den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

2. Preise und Vertragsdauer

Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort werden folgende derzeit gültigen Preise in Rechnung gestellt:

Verbrauchspreis HT 18,86 ct/kwh
Grundpreis 110,79 €/Jahr

„Tag und Nacht“
Verbrauchspreis HT 18,86 ct/kwh
Verbrauchspreis NT 16,48 ct/kwh
Grundpreis 162,09 €/Jahr

Die angegebenen Preise sind **Bruttopreise** und enthalten die Energielieferung, die Netzkosten einschl. Meßeinrichtung, die Stromsteuer (z.Zt.2,05Cent/kwh) sowie die EEG-Kosten und KWKG-Kosten und die gesetzl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %).

Bei Änderung der Strompreise durch das EVU oder bei Einführung oder Änderung gesetzl. Bestimmungen, insbesondere Steuern, Abgaben und Umlagen bzw. ähnlicher, von staatlicher bzw. behördlicher Seite verordneter Belastungen, die Kosten der Energielieferung, -verteilung oder -erzeugung betreffend

oder bei Änderung der Strompreise durch das EVU werden die Preise entsprechend angepasst. Die Preisänderungen werden unter Angabe des Grundes mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden öffentlich bekannt gegeben und mit dem in der Veröffentlichung genannten Termin wirksam.

3. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Eingang des unterzeichneten Vertrages beim EVU, frühestens jedoch am 1.1.2010 und endet am 31.12.2010. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 4 Wochen vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 3-wöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Bei Änderungen des Strompreises durch das EVU sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen.

4. Sonstiges

Ergänzend gelten die gesetzl. Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromversorgungsgrundverordnung-Strom GVV v. 26.10.2006, gültig ab 8.11.2006, sowie die Ergänzenden Bedingungen des EVU zur StromGKV v. 8.11.2006 entsprechend.

Die StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag anfallenden Daten werden von dem EVU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

.....den.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Kunden)

Zählernummer:
Zählerstand: